

Empfehlungen für Posaunenchor in NRW zu Auftritten und Proben in der Corona-Krise (in Anlehnung an die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus in der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung)

Die Empfehlungen sind mit den jeweils zuständigen Kirchenvorständen/Presbyterien und Veranstaltern vor Ort abzustimmen. Sie können und sollen nicht die Absprachen vor Ort ersetzen.

Sie gelten bis neue Vorgaben von Seiten der Behörden und Landeskirchen veröffentlicht werden.

1. Gottesdienste

a) Innenräume

Derzeit ist es leider - noch - nicht möglich, dass ein Posaunenchor einen Gottesdienst in einem Innenraum (Kirche, Saal etc.) musikalisch begleiten kann. Solistisches instrumentales Musizieren ist möglich.

b) Open-Air

Wir befürworten eine Mitwirkung von Posaunenchören bei Open-Air-Veranstaltungen. Genaue Absprachen in Bezug auf erweiterte Abstandsregeln untereinander und von der Gemeinde sind vor Ort zu treffen.

Folgende Abstandsregeln werden durch die VBG empfohlen:

- mind. 3 m der Bläser*innen zueinander (nebeneinander und hintereinander sitzend oder stehend)

- mind. 3 m zwischen Chorleiter*in und Posaunenchor

- mind. 3 m Abstand zur Gemeinde

Kurze Anspielproben direkt vor den Open-Air-Veranstaltungen sind möglich.

Kurrendeblasen und Ständchen müssen vom zuständigen Ordnungsamt genehmigt werden. Hier sind die Obergrenzen zur Personenzahl hinsichtlich des Versammlungsverbotes zu beachten.

2. Probenarbeit

Die Aufnahme der Probenarbeit ist wieder möglich.

Dabei sind folgende erweiterte „Hygienestandards“ unbedingt zu beachten. Wir zitieren aus den Vorgaben für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenarbeit) in Bezug auf die Posaunenchorarbeit:

1. *Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim (...) Musizieren ein Mindestabstand von 2 m (...) einzuhalten. Zwischen Bühne und Publikum müssen mindestens 3 m Abstand liegen (...).*
2. *Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. (...)*
3. *(...) Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Es müssen Einmaltücher verwendet werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.*
4. *Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen (...) einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (...) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.*
5. *Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. (...)*

Wir empfehlen beim Proben eine Sitzordnung in U-Form um eine mehrreihige Sitzordnung zu vermeiden, da in diesem Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzwand aus durchsichtigem Material) nötig wären.

Wir empfehlen außerdem, dass jede Bläserin/jeder Bläser Ihren/seinen eigenen Notenständer und Noten benutzt.

Die in NRW tätigen Posaunenwarte

- LPW Ulrich Dieckmann (EKvW)
- BPW Klaus-Peter Diehl (CVJM-Westbund)
- BPW Andreas Form (CVJM-Westbund)
- LPW Jörg Häusler (EKiR)
- LPW Christian Kornmaul (LLK)
- BPW Matthias Schnabel (CVJM-Westbund)